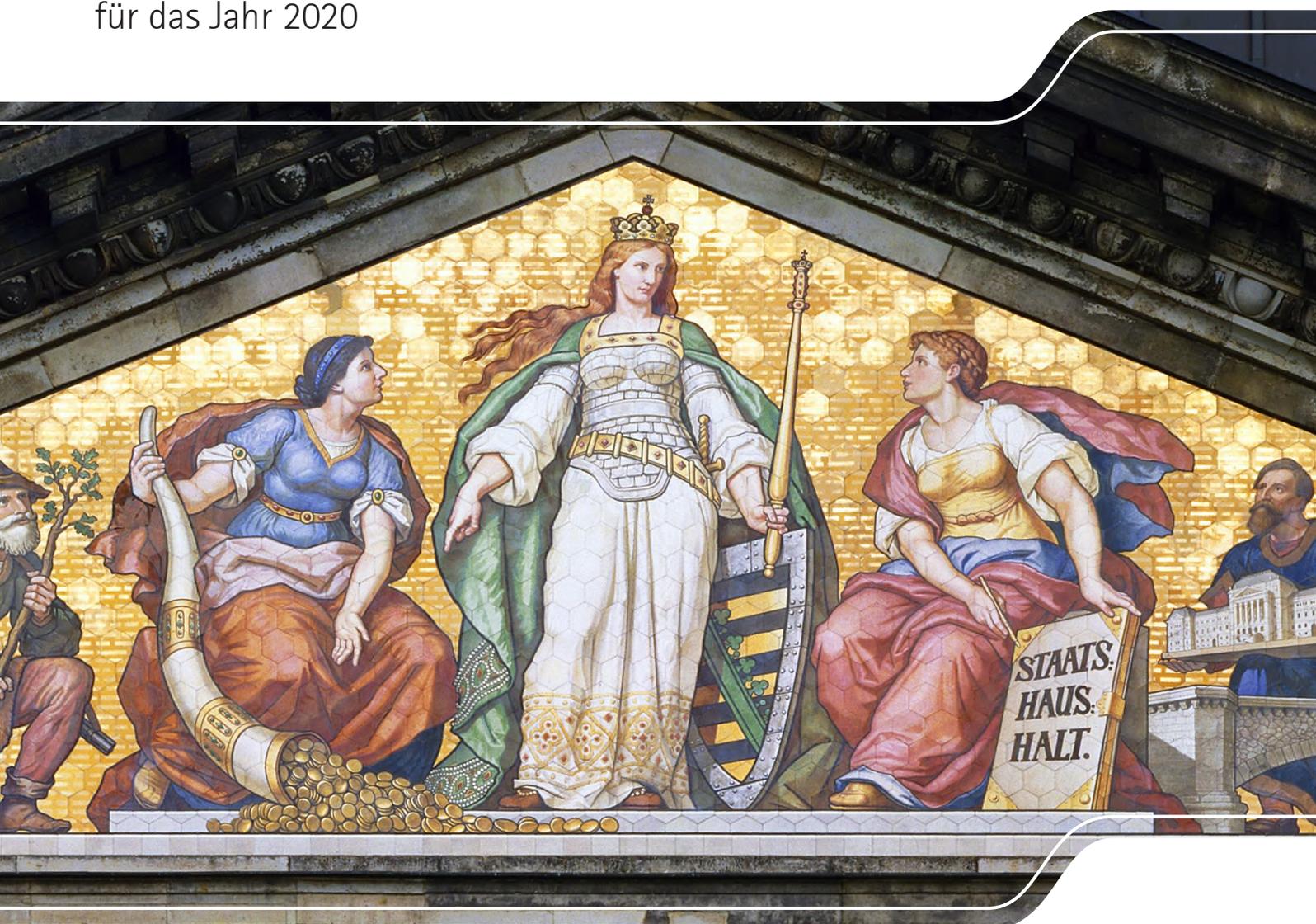




Stabilitätsbericht

des Freistaates Sachsen
für das Jahr 2020



Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	II
Anlagenverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis	III
I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen	1
II Die Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung	3
II.1 Allgemeine Hinweise.....	3
II.2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung	3
II.3 Methodischer Hinweis zu den Kennziffern des Freistaates Sachsen.....	5
III Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln für 2020-2021.....	6
IV Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung.....	7
V Zusammenfassung und abschließende Bewertung.....	9
Anhang.....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Sachsen, 2018 bis 2024	4
Tabelle 2: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, 2018 bis 2024	6
Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen, 2019/2026 und 2020/2027	8

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019)	10
Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)	12

Abkürzungsverzeichnis

BEZ	Bundesergänzungszuweisungen
BIP	Bruttoinlandsprodukt
EUR	Euro
FAG	Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
NKA	Nettokreditaufnahme
SoBEZ	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
StabiRatG	Gesetz zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen (Stabilitätsratsgesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702))

I Vorbemerkungen und gesetzliche Grundlagen

Zum 1. Januar 2010 wurde als Ergebnis der Föderalismusreform II der Stabilitätsrat gegründet. Eine seiner zentralen Aufgaben ist gemäß Art. 109a Abs. 1 Grundgesetz (GG) die laufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder. Dadurch sollen drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig erkannt und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen eingeleitet werden.

§ 3 Abs. 2 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) verpflichtet Bund und Länder zur jährlichen Erstellung eines Berichts, „der die Darstellung bestimmter Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung, die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen sowie eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll“. Der Stabilitätsrat hat die Ausgestaltung der Kennziffern auf seiner 20. Sitzung am 13. Dezember 2019 an die Rahmenbedingungen der Schuldenbremse ab 2020 angepasst (vgl. Anlage 1).

Ab dem Jahr 2020 obliegt dem Stabilitätsrat gemäß Art. 109a Abs. 2 GG die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse. Gemäß Beschluss des Stabilitätsrates vom Dezember 2018 wird die Überwachung auf zwei Komponenten basieren: Die erste, verpflichtende Komponente umfasst die Ergebnisse der jeweiligen landesrechtlichen Schuldenbremsen, für den Freistaat Sachsen also die Feststellung der Einhaltung des Neuverschuldungsverbots gemäß Art. 95 der Sächsischen Verfassung. Eine entsprechende Darstellung ist Teil des vorliegenden Stabilitätsberichtes. Die zweite Komponente besteht getrennt hiervon und in Anlehnung an die europäischen Vorgaben zur Haushaltsdisziplin aus den für den Bund und jedes Land nach einem harmonisierten Analysesystem ermittelten Ergebnissen.

Die jährlichen Berichte sind dem Stabilitätsrat grundsätzlich jeweils bis Mitte Oktober vorzulegen (§ 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung). Auf seiner jeweils zweiten Jahressitzung Anfang Dezember berät der Stabilitätsrat dann auf Basis der Berichte über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Wenn bei einer Gebietskörperschaft bei der Mehrzahl der Kennziffern gegebene Schwellenwerte überschritten werden oder die Mittelfristprojektion eine solche Entwicklung erwarten lässt, leitet der Stabilitätsrat eine umfassende Prüfung ein. Sollte er dabei zu dem Ergebnis kommen, dass eine Haushaltsnotlage droht, dann vereinbart er mit der Gebietskörperschaft ein Sanierungsprogramm.

Aufgrund der erheblichen Verwerfungen infolge der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden fiskalischen Unsicherheit und dynamischen Haushaltsentwicklungen wurde zur Erhöhung der Aktualität und sachgerechten Vergleichbarkeit die Übermittlungsfrist der Stabilitätsberichte für das Jahr 2020 ausnahmsweise um einen Monat auf den 13. November

2020 verschoben. Bei der Errechnung der Schwellenwerte für das aktuelle Haushaltsjahr 2020, die auch die Grundlage für die Schwellenwerte im Finanzplanungszeitraum bilden, wurden Datenmeldungen der Länder bis zum 30. September 2020 berücksichtigt.

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen seine gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG.

II Die Kennziffern zur Beurteilung der aktuellen Haushaltslage und Finanzplanung

II.1 Allgemeine Hinweise

Der Betrachtungszeitraum der Haushaltsentwicklung gliedert sich gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG in zwei Perioden: Die *aktuelle Haushaltslage* umfasst die Jahre 2018 bis 2020, während die *Finanzplanung* die Jahre 2021 bis 2024 beschreibt. Bei der Ermittlung der Kennziffern werden für 2018 und 2019 die jeweiligen Ist-Daten gemäß amtlicher Statistik verwendet. Die Angaben für 2020 ergeben sich aus dem Haushaltsplan einschließlich Nachtragshaushaltsgesetz sowie Prognosen im Zusammenhang mit dem 2020 errichteten, mit eigener Kreditermächtigung ausgestatteten Sondervermögen „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“. Die übrigen Jahre basieren auf einer Finanzvorausschau.¹

Für die Kennziffernermittlung werden bei den Ländern wie bisher die Daten der Kernhaushalte sowie von Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen verwendet. Gemäß Stabilitätsratsbeschluss vom 13. Dezember 2019 werden nun jedoch zusätzlich unselbstständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit eigener Kreditermächtigung einbezogen, die nach 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditermächtigung ausgestattet worden sind. Daher ist für den Freistaat ab dem Haushaltsjahr 2020 auch der „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ entsprechend zu berücksichtigen.

Die Beurteilung (Abschnitt II.2) erfolgt auf Basis der vom Stabilitätsrat beschlossenen Kennziffern „Finanzierungssaldo“, „Kreditfinanzierungsquote“, „Zins-Steuer-Quote“ und „Schuldenstand je Einwohner“. Abschnitt II.3 enthält Hinweise zu den sächsischen Kennziffern.

II.2 Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Tabelle 1 stellt für den Freistaat Sachsen die vier Kennziffern und deren Schwellenwerte in den betrachteten Jahren dar. Für die aktuelle Haushaltslage sind auch die Länderdurchschnitte abgebildet, aus denen sich die Schwellenwerte ergeben (vgl. Anlage 1 zur Berechnung). Eine Kennziffer gilt in einem der Zeiträume als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Trifft dies auf mindestens drei Kennziffern zu, so wird ein Zeitraum insgesamt als auffällig gewertet und der Stabilitätsrat leitet eine Untersuchung ein.

¹ Die Vorausschau spiegelt per Ende Oktober 2020 den aktuellen Stand des Aufstellungsverfahrens zum Doppelhaushalt 2021/22 sowie der Mittelfristigen Finanzplanung 2020-2024 wider. Änderungen dieser Daten im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren sind möglich. Zudem basiert die Vorausschau auf Prognosen bezüglich des Sondervermögens „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“.

Tabelle 1: Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung des Freistaates Sachsen, 2018 bis 2024

		Aktuelle Haushaltslage			Auffälligkeit	Finanzplanung				Auffälligkeit
		Ist	Ist	Soll		Finanzvorausschau				
		2018	2019	2020		2021	2022	2023	2024	
Finanzierungssaldo	EUR je EW	414	220	-797	nein	-459	-279	-159	-39	nein
Länderdurchschnitt		248	163	-733						
Schwellenwert		48	-37	-933		-983	-983	-983	-983	
Kreditfinanzierungsquote	%	-2,3	-4,9	8,4	nein	5,5	2,2	-5,8	-7,3	nein
Länderdurchschnitt		0,6	-1,2	20,2						
Schwellenwert		3,6	1,8	23,2		25,2	25,2	25,2	25,2	
Zins-Steuer-Quote	%	1,1	0,8	1,0	nein	0,5	0,4	0,4	0,5	nein
Länderdurchschnitt		3,7	3,2	3,5						
Schwellenwert		5,2	4,5	4,9		5,9	5,9	5,9	5,9	
Schuldenstand	EUR je EW	2.675	2.658	3.291	nein	3.767	4.069	3.964	3.779	nein
Länderdurchschnitt		6.598	6.689	7.786						
Schwellenwert		8.578	8.696	10.122		10.222	10.322	10.422	10.522	
Auffälligkeit Zeiträume		nein				nein				
Auffälligkeit Kennziffern		nein								

Der sächsische Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrates ist in den Jahren 2018 und 2019 positiv, in den Jahren 2020 bis einschließlich 2024 hingegen negativ.² Im gesamten Betrachtungszeitraum liegt der sächsische Finanzierungssaldo über den jeweiligen Schwellenwerten. Sachsen ist bei dieser Kennziffer somit nicht auffällig. Im Vergleich zur üblichen haushalterischen Definition wird die Kennziffer in dieser Abgrenzung unter anderem um den Saldo aus Zahlungen an und Erstattungen von einem Pensionsfonds bereinigt, soweit ein solcher im Land vorhanden ist. Die im betrachteten Zeitraum positiven Salden des sächsischen Generationenfonds wirken demnach aktuell saldenerhöhend. Als weitere Besonderheit im Zusammenhang mit den in diesem Bericht ausgewiesenen Finanzierungssalden wird nun auch der Saldo des Corona-Bewältigungsfonds Sachsen mit seiner Eigenschaft als Sondervermögen mit eigener Kreditemächtigung bei deren Ermittlung berücksichtigt. In den Jahren 2020 bis 2022 reduziert der negative Saldo des Fonds die Finanzierungssalden, in den Jahren 2023 und 2024 führt die planmäßige Beendigung der Ausgaben bei gleichzeitiger Tilgung zu einer Erhöhung der Finanzierungssalden in Abgrenzung des Stabilitätsrats.

Der Generationenfonds und der Corona-Bewältigungsfonds sind auch bei der Kreditfinanzierungsquote zu berücksichtigen. Sachsen ist auch bei dieser Kennziffer nicht auffällig. Gleiches gilt für die Werte der Zins-Steuer-Quote und des Schuldenstands.

In der Gesamtschau gilt der Freistaat Sachsen somit als nicht auffällig.

² Aufgrund der nach dem Stichtag erfolgten Abschlussbuchung ergibt sich für das Haushaltsjahr 2019 in Abweichung der in Tabelle 1 dargestellten offiziellen Kennziffern ein reduzierter Finanzierungssaldo von 208 EUR je EW. Der angepasste Finanzierungssaldo liegt weiter über dem Schwellenwert. Die Anpassung hat keine Auswirkungen auf den Länderdurchschnitt und den ausgewiesenen Schwellenwert. Die anderen in Tabelle 1 dargestellten sächsischen Kennziffern werden hierdurch ebenfalls nicht verändert.

II.3 Methodischer Hinweis zu den Kennziffern des Freistaates Sachsen

Wie bereits erwähnt bezieht der Stabilitätsrat bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote den Saldo aus Einnahmen und Ausgaben des Pensionsfonds mit ein. In der aktuellen Ansparphase des sächsischen Generationenfonds bewirkt dies eine Erhöhung des Finanzierungssaldos. Analog wird die Nettokreditaufnahme (NKA) verringert und demnach die Kennziffer Kreditfinanzierungsquote unterzeichnet. Dies suggeriert einen nicht bestehenden Zusammenhang zwischen den Zuführungen zum Vorsorgevermögen auf der einen Seite und einer Kreditaufnahme auf der anderen Seite. Wenn bei einer späteren Inanspruchnahme des Generationenfonds die Entnahmen einmal die Zuführungen und Erträge übersteigen sollten – etwa bei sinkendem Personalbestand –, werden wiederum im Umkehrschluss der Finanzierungssaldo fiktiv hinab- und die NKA heraufgesetzt. Dies widerspricht jedoch genau dem Vorsorgeziel, durch den Pensionsfonds zukünftige Finanzierungsdefizite und NKA zu vermeiden. Angesichts unterschiedlicher Vorsorgestrategien in den Bundesländern wird in diesem Bericht jedoch aus Gründen der Vergleichbarkeit von einer Modifikation der Kennziffern im Hinblick auf diesen Sachverhalt abgesehen.

Gemäß Abgrenzung der Verschuldung wird auch die bewilligte, aber vorerst aufgeschobene Kreditaufnahme bei der Ermittlung der Kreditfinanzierungsquote berücksichtigt. Ohne Berücksichtigung dieses Verschuldungsbestandteils ergeben sich nachrichtlich für die Jahre 2018 und 2019 Kreditfinanzierungsquoten von -8,4% bzw. -7,9%. In den Jahren 2020 bis 2024 ergeben sich keine Differenzen zu den ausgewiesenen Werten in Tabelle 1.

III Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln für 2020-2021

Gemäß der grundgesetzlichen Schuldenbremse müssen die Bundesländer ab dem Jahr 2020 ihre Haushalte ohne Einnahmen aus Krediten ausgleichen. Bis dahin galten die jeweiligen landesrechtlichen Regelungen (vgl. Art. 109 GG i. V. m. Art. 143d GG). Der Freistaat Sachsen unterliegt bereits seit dem 1. Januar 2014 dem Neuverschuldungsverbot aus Art. 95 der Sächsischen Verfassung mit strengen Ausnahmeregelungen für Naturkatastrophen, außergewöhnliche Notsituationen und starke konjunkturelle Einnahmerückgänge.

Die Überwachung der Einhaltung der Vorgaben der grundgesetzlichen Schuldenbremse obliegt ab dem Jahr 2020 gemäß Art. 109a Abs. 2 GG dem Stabilitätsrat.

Tabelle 2 weist die Entwicklung der (geplanten) haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme im Betrachtungszeitraum aus. Sachsen verzichtete zwischen 2006 und 2019 auf eine Nettoverschuldung und tilgte Schulden. In den Jahren 2020 bis 2022 wird der Freistaat innerhalb des „Corona-Bewältigungsfonds Sachsen“ Nettokredite in geschätzter Höhe von 2.578 Mio. EUR, 1.939 Mio. EUR bzw. 1.230 Mio. EUR pro Jahr aufnehmen, bevor ab dem Jahr 2023 auf Grundlage geltender gesetzlicher Regelungen planmäßig eine erneute Tilgung einsetzt.

Die Nettokreditaufnahme erfolgt aufgrund der im April 2020 vom Sächsischen Landtag festgestellten außergewöhnlichen Notsituation, welche durch die COVID-19-Pandemie ausgelöst wurde. Die landesverfassungsrechtliche Grundlage der Nettokreditaufnahme bildet Art. 95 Abs. 5 der Sächsischen Verfassung. Der Sächsische Landtag hat zugleich im Rahmen eines Nachtragshaushaltsgesetzes eine Kreditaufnahmeermächtigung von bis zu 6 Mrd. EUR normiert. Die Kreditaufnahme erfolgt über ein hierfür geschaffenes Sondervermögen, über welches auch die Mittel verausgabt werden. Zweck der Kreditaufnahme ist hierbei die Beseitigung pandemiebedingter Schäden sowie die Vorbeugung weiterer Schäden, umfassend auch die Kompensation pandemiebedingter Steuermindereinnahmen. Die Rückzahlung der Kreditmittel hat nach der Sächsischen Verfassung und entsprechend des erlassenen Tilgungsplans innerhalb von acht Jahren nach Kreditaufnahme und damit bis spätestens 2030 zu erfolgen.

Demnach werden die verfassungsmäßigen Kreditaufnahmebeschränkungen einschließlich der landeseigenen Schuldenregeln eingehalten.

Tabelle 2: Nettokreditaufnahme des Freistaates Sachsen, 2018 bis 2024

Nettokreditaufnahme	Ist		Soll	Finanzvorausschau			
	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
in Mio. EUR	-75	-75	2.578	1.939	1.230	-430	-753

IV Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung

Der Stabilitätsrat prüft laut § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG auch dann eine drohende Haushaltsnotlage, wenn die Standardprojektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung gemäß § 3 Abs. 2 StabiRatG hierzu Hinweise liefert.

Die Standardprojektion umfasst einen Zeitraum von sieben Jahren und wird auf Basis des Vorjahres sowie des aktuellen Jahres für die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ durchgeführt. Grundlage sind die aktuellen Ausgangswerte des Schuldenstandes, der bereinigten Einnahmen und Ausgaben sowie einheitliche Annahmen zur Einnahmementwicklung (vgl. auch Modellbeschreibung in Anlage 2). Ziel ist es, die maximale jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der bereinigten Ausgaben zu ermitteln, die im Projektionsendjahr beim Schuldenstand genau zur Erreichung eines vereinbarten Schwellenwertes führt.

Die resultierenden Ausgaben im Projektionsendjahr ergeben sich aus der Summe der separat geschätzten bereinigten Einnahmen und einer im Modell ermittelten maximal erlaubten jahresdurchschnittlichen Nettoneuverschuldung eines Landes. Die Steuereinnahmen entsprechen im Jahr 2019 den Ist-Werten und im Jahr 2020 der regionalisierten September-Steuerschätzung 2020. In den übrigen Jahren werden sie bis 2024 mit der durchschnittlichen Wachstumsrate der Steuerschätzung bzw. darüber hinaus mit rund +2,1 % p.a. fortgeschrieben. Die sonstigen Einnahmen werden mit 1 % dynamisiert. Die maximal erlaubte Nettoneuverschuldung im Projektionsendjahr entspricht einem Siebentel des Verschuldungsvolumens, welches das Land zum Erreichen des Schwellenwertes im siebenjährigen Projektionszeitraum aufnehmen bzw. tilgen müsste. Dieser Schwellenwert beträgt für Flächenländer 130 % desjenigen Pro-Kopf-Schuldenstands der Ländergesamtheit, bei dem das Verhältnis aus Schuldenstand und fortgeschriebenem Bruttoinlandsprodukt bis zum Ende des Betrachtungszeitraums konstant bleibt. Ein Land gilt als auffällig, wenn seine maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwerts mehr als drei Prozentpunkte unter dem Länderdurchschnitt liegt.

Die so ermittelten Kennziffern für das maximal mögliche jährliche Ausgabenwachstum (5,3 % für das Basisjahr 2019 bzw. 4,7 % für das Basisjahr 2020) liegen jeweils deutlich über den Schwellenwerten (vgl. Tabelle 3) – Sachsen ist somit nicht auffällig im Sinne einer drohenden Haushaltsnotlage.

Tabelle 3: Ergebnisse der Standardprojektion für den Freistaat Sachsen, 2019/2026 und 2020/2027

Basis-jahr	Projektions-jahr	Maximale jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstumsrate zur Erreichung des Schwellenwertes der Kennziffer Schuldenstand im Projektionsjahr		
		Freistaat Sachsen	Länderdurchschnitt	Schwellenwert
2019	2026	5,3 %	4,3 %	1,3%
2020	2027	4,7 %	2,8 %	-0,2%

Bei der Standardprojektion handelt es sich um ein modellhaftes Konstrukt, das auf standardisierten Eckwerten und Modellannahmen basiert. Sie stellt keine Prognose der künftigen Entwicklung dar. Vor allem aber ist die Standardprojektion nicht dafür konzipiert, die tatsächlichen Handlungsbedarfe hinsichtlich der Einhaltung der verfassungsgemäßen Schuldenregeln aufzuzeigen – die in der Projektion unterstellten Schuldenaufnahmen sind weder mit dem Grundgesetz noch mit der Landesverfassung vereinbar.

V Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Mit dem vorliegenden Bericht erfüllt der Freistaat Sachsen die in § 3 Abs. 2 StabiRatG formulierten Anforderungen. Weder die vorgelegten Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage noch die Standardprojektion signalisieren für den Freistaat Sachsen eine drohende Haushaltsnotlage. Sachsen weist stattdessen im Ländervergleich weitgehend überdurchschnittliche Resultate aus.

Sachsen unterliegt seit 2014 gemäß Art. 95 der Sächsischen Verfassung einem Neuverschuldungsverbot. Von der landesverfassungsrechtlichen Ausnahme des Neuverschuldungsverbots hat Sachsen im Jahr 2020 auf der Grundlage der Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation Gebrauch gemacht, um die Schäden der COVID-19-Pandemie finanziell zu beseitigen. Demnach ist die Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen und der landeseigenen Schuldenregeln für 2020-2021 trotz der tatsächlichen und geplanten Nettokreditaufnahme in den Jahren 2020 bis 2022 gewährleistet.

Anlage 1: Ausgestaltung der Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage (Stabilitätsratsbeschluss vom 13.12.2019)

Kennziffern zur Beurteilung der Haushaltslage
<ul style="list-style-type: none"> - Das Kennziffernbündel beinhaltet vier Kennziffern. Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung. - Die Länder legen die hierfür erforderlichen Daten der Auslaufperiode grundsätzlich bis spätestens Ende April vor. - Der Betrachtungszeitraum wird in zwei Teilzeiträume unterteilt: den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage, der die Ist-Werte der zwei vergangenen Jahre und den Soll-Wert des laufenden Jahres beinhaltet, und den Zeitraum der Finanzplanung, der den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres sowie die Ansätze der Finanzplanung beinhaltet. - Eine Kennziffer gilt in einem Zeitraum als auffällig, wenn mindestens zwei Werte den Schwellenwert überschreiten. Ein Zeitraum wird insgesamt als auffällig gewertet, wenn mindestens drei von vier Kennziffern auffällig sind. - Der Stabilitätsrat leitet die Evaluation einer Gebietskörperschaft ein, wenn mindestens einer der beiden Zeiträume auffällig ist. - Neben Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen werden bei den Ländern unselbständige Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe) mit Kreditemächtigung einbezogen. Der Bund berücksichtigt darüber hinaus Einheiten ohne Kreditemächtigung, soweit sie Bestandteil der Schuldenbremse des Bundes sind. Für Bund und Länder ist nur die Einbeziehung der Einheiten vorgesehen, die nach dem 31. Dezember 2010 geschaffen bzw. mit neuer Kreditemächtigung ausgestattet worden sind. - Bei den Ländern Bremen und Saarland werden bei der Berechnung der Kennziffern Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote die Sanierungshilfen als Einnahmen berücksichtigt. Im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses erfolgt nachrichtlich ein tabellarischer Ausweis des Ergebnisses für diese Kennziffern für das jeweilige Land ohne Anrechnung der Sanierungshilfen als Einnahmen. - Das Kennziffernbündel ist für Zwecke der Haushaltsüberwachung nach § 3 Stabilitätsratsgesetz zusammengestellt worden. Die Zins-Steuer-Quote und die Kreditfinanzierungsquote in der vorliegenden Abgrenzung sind für vertikale Vergleiche der Ebenen nicht geeignet.

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
<p>Länder: Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p> <p>Bund: Struktureller Finanzierungssaldo (in Abgrenzung des Stabilitätsrates)</p>	<p>Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen und bereinigt um konjunkturelle Einflüsse (für die Länder implizite Bereinigung durch Vergleich mit Länderdurchschnitt)</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p>	<p>Länder: Der Schwellenwert bei der impliziten Bereinigung über den Vergleich mit dem Länderdurchschnitt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als überschritten, wenn ein negativer Finanzierungssaldo um mehr als 200 € je Einwohner ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres abzüglich 50 € je Einwohner.</p> <p>Bund: Für den Bund wird der Referenzwert aus der zulässigen strukturellen Nettokreditaufnahme gemäß Schuldenbremse des Bundes abgeleitet. Der Schwellenwert des Bundes gilt als nicht eingehalten, wenn der strukturelle Finanzierungssaldo des Bundes in Abgrenzung des Stabilitätsrates um mehr als 50 € je Einwohner ungünstiger als der Referenzwert ist.</p>
<p>Kreditfinanzierungsquote</p>	<p>Verhältnis der Nettokreditaufnahme in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs zu den bereinigten Ausgaben</p> <p>Entnahmen/Zuführungen aus dem Grundstock werden als ordentliche Einnahmen/Ausgaben berücksichtigt. Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie einbezogene Extrahaushalte (s. Präambel) werden in Einnahmen und Ausgaben mit dem Kernhaushalt konsolidiert.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Sachverhalte umfassen auch Kreditrahmenverträge/ Aussetzungsfloater und werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p>	<p>Länder: Der Schwellenwert gilt im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als überschritten, wenn eine positive Kreditfinanzierungsquote um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger ist als der Länderdurchschnitt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 2 Prozentpunkten.</p> <p>Bund: Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird die Kreditfinanzierungsquote eines gleitenden Jahresdurchschnitts der letzten fünf Jahre des Bundes (mindestens Null) zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Kennziffer	Definitionen/Bezüge	Schwellenwert
Zins-Steuer-Quote	<p>Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen</p> <p>Zinsausgaben: in der Abgrenzung analog zum Schuldenstand</p> <p>Steuereinnahmen: unter Einbeziehung der Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer (Finanzkraftausgleich), allg. BEZ, Gemeindesteuerkraft-BEZ, BEZ zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich, Förderabgabe und Kfz-Steuer-Kompensation, jeweils in periodengerechter Abgrenzung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert gilt für den Zeitraum der aktuellen Haushaltslage als übersritten, wenn die Zins-Steuer-Quote 140 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 150 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. eines Aufschlags von 1 Prozentpunkt.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der Zins-Steuer-Quote des Bundes der letzten fünf Jahre zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>
Schuldenstand	<p>Schuldenstand zum Stichtag 31. Dezember:</p> <p>Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich und beim öffentlichen Bereich ohne Schulden beim Bund und jeweils ohne Kassenkredite</p> <p>Auf den Abzug der Schulden beim Bund kann verzichtet werden, sofern deren Einbeziehung nach landesrechtlichen Regelungen möglich ist. Ein Verzicht auf den Abzug wird quantifiziert im jeweiligen Länderblatt des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Landesrechtliche Regelungen zur Aufschiebung bewilligter Kredite durch vorhandene liquide Mittel können einbezogen werden. Diese Abweichungen von der amtlichen Statistik, die auch Kreditrahmenverträge/Aussetzungsloater umfassen, werden in den jeweiligen Länderblättern des Beschlusses ausgewiesen.</p> <p>Schulden bei Pensions-/Versorgungsfonds und Versorgungsrücklagen sowie bei den einbezogenen Extrahaushalten (s. Präambel) können konsolidiert werden.</p> <p>Der Schuldenstand des betrachteten Jahres im Soll und im Finanzplanungszeitraum errechnet sich aus dem Schuldenstand des vorausgegangenen Jahres zzgl. Der Nettokreditaufnahme des betrachteten Jahres.</p>	<p><u>Länder:</u> Der Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage gilt als übersritten, wenn der Schuldenstand je Einwohner 130 % des Länderdurchschnitts bei Flächenländern bzw. 220 % des Länderdurchschnitts bei Stadtstaaten übersteigt. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres zzgl. 100 € je Einwohner je Jahr.</p> <p>Der Schwellenwert eines Flächenlandes erhöht sich bei der Übernahme kommunaler Altschulden in den Kernhaushalt um die entsprechenden einwohnerbezogenen Werte.</p> <p><u>Bund:</u> Als Schwellenwert im Zeitraum der aktuellen Haushaltslage wird der gleitende Jahresdurchschnitt der letzten fünf Jahre des Schuldenstandes des Bundes in Relation zum BIP zzgl. 6 Prozentpunkte verwendet. Für den Zeitraum der Finanzplanung gilt der Schwellenwert des laufenden Haushaltsjahres.</p>

Anlage 2: Beschreibung der Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen (Stabilitätsratsbeschluss vom 28.04.2010)

Grundlage

Im Rahmen der regelmäßigen Haushaltsüberwachung nach § 3 Abs. 2 StabiRatG berät der Stabilitätsrat jährlich über die Haushaltslage des Bundes und jedes einzelnen Landes. Grundlage der Beratungen ist ein Bericht der jeweiligen Gebietskörperschaft, der u.a. eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen enthalten soll. Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 StabiRatG leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung ein, ob beim Bund oder einem Land eine Haushaltsnotlage droht, wenn bei der Mehrzahl der Kennziffern die Schwellenwerte überschritten werden oder die Projektion eine entsprechende Entwicklung ergibt.

Darstellung im Bericht

Die Gebietskörperschaften können im Bericht eine eigene Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vorlegen. Diese kann entweder in Form einer auf die Einführung der neuen Schuldenregel zielbezogene Ausgabenentwicklung oder einer mittelfristigen Haushaltprojektion auf Grundlage einer differenzierten Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben oder einer Fortschreibung der Haushaltsentwicklung über den Finanzplanzeitraum hinaus vorgenommen werden. Dabei sind einheitliche Annahmen zu berücksichtigen.

Ziel der Projektion „**Zielbezogene Ausgabenentwicklung**“ ist es, das maximal mögliche jahresdurchschnittliche Ausgabenwachstum zu ermitteln, das bei standardisierten Einnahmeerwartungen die Einhaltung der neuen Schuldenregel gewährleistet.

Ausgehend von der aktuellen Haushaltslage ist es die Aufgabe der Projektion „**Fortschreibung von Einnahmen und Ausgaben**“, unter den gegebenen finanzpolitischen Rahmenbedingungen mit Hilfe von konsistenten und einheitlichen Annahmen die mittel- bzw. längerfristige Haushaltsentwicklung abzubilden und so eine möglicherweise drohende Haushaltsnotlage frühzeitig offen zu legen.

Die „**Fortschreibung des Finanzplans**“ zielt darauf ab, die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung vom jeweiligen Land entsprechend den individuellen tatsächlichen Gegebenheiten und politischen Zielsetzungen zu erstellen.

Der Bericht nach § 3 Abs. 2 StabiRatG muss außerdem eine „**Standardprojektion**“ der Haushaltsentwicklung, die gerade noch eine drohende Haushaltsnotlage vermeidet, enthalten. Im Rahmen dieser Projektion stellen die Länder die Zuwachsrate der Ausgaben zur Vermeidung einer drohenden Haushaltsnotlage im Endjahr der Projektion, die Rate der Referenzgruppe sowie die daraus abgeleitete Schwelle gemäß dem Abschnitt „Prüfmaßstab der

Standardprojektion“ dar. Der Bund stellt die Zuwachsrate der Ausgaben dar, die die Schuldenstandsquote ab dem Jahr 2017 auf dem Niveau des Jahres 2016 stabilisiert, das auf Basis der Einhaltung der Schuldenregel ermittelt wird. Diese Rate wird der Ausgabenrate gegenübergestellt, die im Abschnitt „Prüfmaßstab der Standardprojektion“ erläutert wird.

Dieses Verfahren ist die Grundlage der Beurteilung, ob eine Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt.

Ziel der Standardprojektion

Die Überschreitung der Schwellenwerte der Kennziffern weist nach § 4 Abs. 1 StabiRatG auf eine drohende Haushaltsnotlage hin. Die Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen verfolgt nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Ziel, im Hinblick auf eine drohende Haushaltsnotlage eine „entsprechende Entwicklung“ aufzuzeigen.

Die Standardprojektion konzentriert sich auf die Kennziffer Schuldenstand, die als Resultat langfristiger Entwicklung eine zentrale Größe zur Beurteilung der Haushaltslage darstellt. Einerseits ist diese Größe mit der Zins-Steuer-Quote verknüpft und andererseits dienen Finanzierungssaldo und Kreditfinanzierungsquote stärker zur Beurteilung der jeweils aktuellen Lage. Im Rahmen finanzwissenschaftlicher Analysen ist die Stabilisierung des Schuldenstands im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt für die Beurteilung der Tragfähigkeit der Finanzpolitik mit entscheidend.

Die Standardprojektion ermittelt gemessen an der Kennziffer Schuldenstand, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben am Ende des Projektionszeitraums eine Auffälligkeit im Sinne einer Überschreitung des entsprechenden, für die kennzifferngestützte Analyse geltenden Schwellenwerts gerade noch vermieden wird. Diese Zuwachsrate wird an einem geeigneten Referenzwert gemessen. Durch den Verzicht auf eine detaillierte Schätzung einzelner Ausgabepositionen ist die Projektion weniger anfällig gegenüber Annahmen über die längerfristige zukünftige Entwicklung einzelner gesamt- und finanzwirtschaftlicher Größen. Eine Scheingenauigkeit von langfristigen Prognosen wird vermieden. Zudem kann jede präjudizierende Wirkung einzelner, unterstellter Ausgabesteigerungen vermieden werden. Bei den Verfahren wird die Einnahmeentwicklung auf Basis einheitlicher technischer Annahmen geschätzt. Der zur Vermeidung einer auffälligen Kennziffer Schuldenstand im Projektionsendjahr mögliche Finanzierungssaldo determiniert dann den Ausgabenzuwachs, der sich als Residuum ergibt.

Die Standardprojektion knüpft lediglich aus Vereinfachungsgründen nur auf der Ausgabenseite der Haushalte an. Etwaige Konsolidierungserfordernisse können aber grundsätzlich sowohl auf der Ausgabenseite als auch auf der Einnahmeseite der Haushalte bewältigt werden.

Die Standardprojektion stellt eine stark vereinfachte, modellhafte Abschätzung der Haushaltssituation, keine Prognose der zukünftigen Entwicklung dar. Ob tatsächlich eine der drohenden Haushaltsnotlage entsprechende Entwicklung im Rahmen der Projektion besteht, kann mit der nur auf die Kennziffer Schuldenstand abzielenden Standardprojektion nicht abschließend beurteilt werden. Daher ist anschließend eine qualitative Bewertung der Ergebnisse durch den Stabilitätsrat vorzunehmen.

Verfahren der Standardprojektion

Für jedes **Land** wird ermittelt, wie hoch der Schuldenstand am Ende des Projektionszeitraums sein darf, damit die Kennziffer „Schuldenstand je Einwohner“ gemäß der festgelegten Schwellenwerte gerade nicht auffällig wird. Der Referenzwert der Schwellenwerte am Ende des Projektionszeitraums wird im Sinne einer technischen Annahme, die gleichzeitig dem Postulat einer tragfähigen finanzpolitischen Entwicklung Rechnung trägt, so bestimmt, dass der Schuldenstand der Ländergesamtheit in Relation zum BIP auf dem Niveau des Ausgangsjahres der Projektion stabilisiert wird. Die Differenz zwischen dem im Sinne des Kennziffernbündels auffälligen Schuldenstand je Einwohner im Endjahr der Projektion und dem Schuldenstand je Einwohner des jeweiligen Landes im Ausgangsjahr der Projektion ergibt den rechnerischen Wert für die kumulierte Kreditaufnahme je Einwohner, bei der die drohende Haushaltsnotlage gerade noch vermieden wird. Diese kann positiv oder negativ ausfallen. Die Ausgaben im Endjahr werden auf die Ausgaben des Ausgangsjahres der Projektion bezogen und eine jahresdurchschnittliche Zuwachsrate der Ausgaben ermittelt, die rechnerisch die Ausgaben im Endjahr der Projektion ergibt.

Beim **Bund** wird ab dem Jahr 2017 die Schuldenstandsquote des Jahres 2016 stabilisiert, die sich auf Basis einer Modellrechnung des Übergangspfads der Schuldenregel ergibt. Zusammen mit den Annahmen zur Einnahmeentwicklung ergeben sich auf Basis der vom Bund angestrebten Finanzierungssalden die Ausgaben und damit auch ihre jahresdurchschnittliche Zuwachsrate als endogene Größe. Die Projektionsrechnungen im ersten Bericht bilden die Referenz für den Vergleich für die folgenden Jahre.

Die Projektion stellt auf die Verschuldung der Haushalte im engeren Sinne ab (Frage der Sektorzuordnung). Damit sollen Verzerrungen der Projektionsbasis beispielsweise durch die eingegangene Verschuldung aufgrund der Finanzmarktkrise verhindert werden.

Die Projektionsrechnungen werden für das Standardverfahren auf Grundlage der aktuellen Haushaltssituation gemessen am Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres und am Haushalts-Soll gemäß der Meldung an den Stabilitätsrat nach § 12 Abs. 3 GO Stabilitätsrat durchgeführt.

Das Modell wird spätestens nach Ablauf von zwei Berichtsperioden einer Evaluierung unterzogen. Dabei sind gegebenenfalls alternative Verfahren zu prüfen, da die geltenden Finanzausgleichsregelungen bis zum Jahr 2019 befristet sind und ansonsten streitanfällige technische Annahmen über die zukünftige bundesstaatliche Einnahmeverteilung erforderlich werden.³

Prüfmaßstab der Standardprojektion

Die Entscheidung über die Prüfung der Haushaltslage einer Gebietskörperschaft nach § 4 Abs. 2 StabiRatG erfolgt zweistufig:

Stufe I. Es wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate

- eines **Landes** den Durchschnitt der Ländergesamtheit um mehr als drei Prozentpunkte
- des **Bundes** die im Berichtsjahr 2010 ermittelte niedrigere jahresdurchschnittliche Wachstumsrate der beiden Berechnungen um mehr als zwei Prozentpunkte

sowohl in der Berechnung aufbauend auf dem Ist-Ergebnis des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres als auch auf dem Soll-Ansatz des laufenden Jahres unterschreitet.

Zusätzlich wird geprüft, ob die ermittelte Ausgabenwachstumsrate der Ländergesamtheit auffällig gering ist. Fällt diese Wachstumsrate geringer aus als der Deflator der privaten Konsumausgaben (gemäß der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Eckwerte), wird der Stabilitätsrat über die Haushaltsentwicklung der Länder insgesamt beraten.

Die Verwendung von zwei Ausgangsjahren hat den Vorteil, dass einmalige Schwankungen in den Ausgaben oder Einnahmen nicht zu einer negativen Einschätzung der Haushaltslage führen. Wenn in beiden Jahren die Schwellenwerte unterschritten werden, deutet dies zunächst auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

³ Anmerkung: Der Stabilitätsrat hat in seiner 5. Sitzung am 24.05.2012 beschlossen, dass an dem am 28. April 2010 beschlossenen Verfahren zur Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung (Standardprojektion) bis auf weiteres festgehalten wird.

Stufe II. Das Ergebnis der Referenzrechnung einer Gebietskörperschaft wird einer qualitativen Bewertung unterzogen. Dabei werden u. a. die eigenständige Projektionsrechnung der Gebietskörperschaft und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen nach § 2 Konsolidierungshilfengesetz berücksichtigt.

Annahmen der Standardprojektion

Der Projektionszeitraum umfasst 7 Jahre. Für den Zeitraum der Finanzplanung wird für die Einnahmenseite die mittelfristige gesamtwirtschaftliche Projektion der Bundesregierung zugrunde gelegt. Dabei wird unterstellt, dass das Endjahr der Mittelfrist ein konjunkturelles Normaljahr ist. Zur weiteren Fortschreibung wird das nominale Wachstum des Produktionspotentials herangezogen, so dass auch das Endjahr der Projektion konjunkturneutral ist.

Bei den Ländern wird unterstellt, dass sich die Steuereinnahmen einschließlich Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich und der allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen zunächst entsprechend der mittelfristigen Steuerschätzung entwickeln. Anschließend wird ein Anstieg in Übereinstimmung mit dem nominalen Produktionspotential angenommen. Bei der Projektionsrechnung auf Grundlage des dem Berichtsjahr vorangegangenen Jahres werden für das laufende Jahr die Einnahmen des Haushalts-Solls gemäß Meldung an das Sekretariat verwendet. Für die sonstigen Einnahmen wird ein Zuwachs von 1 % jährlich unterstellt.

Beim Bund entsprechen die Steuereinnahmen der aktuellen Steuerschätzung und werden nach dem Ende des Finanzplanungszeitraums entsprechend der nominalen BIP-Entwicklung fortgeschrieben (nach Schließung der Output-Lücke mit dem Potentialwachstum). Die sonstigen Einnahmen nehmen mit einer jährlichen Rate von 1 % zu. Der Investitions- und Tilgungsfonds wird berücksichtigt.

Für die ostdeutschen Länder wird eine Entwicklung der SoBEZ entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 3 FAG unterstellt. Auch die übrigen SoBEZ werden gemäß FAG fortgeschrieben.

Die Abgrenzung von Einnahmen, Ausgaben und Schuldenstand erfolgt analog zur Definition bei den Kennziffern.

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen, Pressestelle
Carolaplatz 1, 01097 Dresden
Telefon: (0351) 564 400 62
Telefax: (0351) 564 400 69
E-Mail: presse@smf.sachsen.de
Internet: <http://www.smf.sachsen.de>
<http://www.finanzen.sachsen.de>

Redaktionsschluss:

Oktober 2020

Bezug:

Den Bericht finden Sie auch als Download unter www.finanzen.sachsen.de.

Fotonachweis:

Fliesengiebel des Finanzministerialgebäudes.
Foto: Rainer Boehme. ©Sächsisches Staatsministerium der Finanzen)

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.